

**Anlage 1  
zum Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Ostholstein  
für 2021-2022**

## **I. Einleitung**

### **Zielsetzung und Aufgaben**

Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und den dazu ergangenen Verordnungen. Der Landrat nimmt diese Aufgabe gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heimrecht als Kreisordnungsbehörde zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. Dieser Tätigkeitsbericht ist gem. § 18 Abs. 4 SbStG alle zwei Jahre zu erstellen und zu veröffentlichen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen, deren Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern. Die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten ist zu sichern. Sowohl die Betreuungs- und Pflege- als auch die Wohnqualität sollen dabei dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

Die Aufgabe der Heimaufsicht liegt zum einen in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreibern in allen Belangen des Heimrechts.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, zu überwachen, dass in allen Einrichtungen die quantitative und qualitative Mindestausstattung in baulicher und personeller Hinsicht sowie die pflegerische, ärztliche und soziale Betreuung einschließlich hygienischer Belange erreicht und dauerhaft sichergestellt wird. Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt durch größtenteils unangemeldete Prüfungen am Tag wie auch in der Nacht, die einen realistischen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort verschaffen.

Dabei prüft ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Pflegefachkraft, ggf. ärztlicher Fachkraft, sozialpädagogischer Fachkraft, Hygienekontrolleur und Verwaltungskraft den Betrieb auf „Herz und Nieren“. Die Pflegefachkraft begutachtet pflegerische Strukturqualität, Pflegeprozessqualität und Ergebnisqualität. Die Ärztin bzw. der Arzt betrachtet die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, was nicht zuletzt der Beweissicherung durch Diagnosen in späteren Gerichtsverfahren dienen kann. Die sozialpädagogische Fachkraft überprüft die Qualität der Betreuungsleistungen. Der Hygienekontrolleur wirft einen kritischen Blick

auf die hygienische Situation in der Einrichtung. Die Verwaltungskraft prüft u. a. Personalstärke, Bau, Heimkostenabrechnungen und Bewohnermitwirkung und koordiniert die Aufgabenwahrnehmung.

Die Heimaufsicht sieht sich dabei als externe Kontrollinstanz, die hilft, einer gewissen Stagnation in den Heimen vorzubeugen und Weiterentwicklungen zu fördern. Dabei soll die Arbeit der Heimaufsicht helfen, die Lebensqualität aller Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis dauerhaft und einheitlich auf einen hohen Standard zu bringen bzw. dort zu halten.

## **Aktuelle Entwicklungen**

In den Berichtsjahren 2021 und 2022 konnten nicht alle Heime überprüft werden, da die **Corona-** Beschränkungen die Regelprüfungen in den stationären Einrichtungen zeitweise nicht zuließen. Der Einsatz der Heimaufsichtsmitarbeiter:innen in der Coronabekämpfung ließ zudem über lange Zeiträume hinweg nur die Überprüfung von gravierenden Beschwerden in den Heimen zu. Erst seit dem 28.04.2022 sind Regelprüfungen wieder ohne Einschränkungen möglich. Daher liegen nicht für alle Heime die Fachkraftquoten aus den Regelprüfungen vor (sh. dazu die Daten unter Ziffer II. 1.1. und 2.).

Nach der Wiederaufnahme der Regelprüfungen wurde in einigen Heimen sichtbar, wozu fehlende Überwachung führen kann: Personaldefizite und Pflegemängel waren zu beklagen. Diese Heime mussten dahingehend beraten werden, wieder ordnungsgemäße Zustände herzustellen.

In den Regel- und Anlassprüfungen der Jahre 2021-22 waren **Reinigungsdefizite** und **Mängel in der Wohnqualität** in bestimmten Heimen häufig anzutreffende Mängel. Reinigungsmängel konnten dabei schneller behoben werden (z.B. durch Sonderreinigungen) als die Mängel in der Wohnqualität, aufgrund derer zum Teil ganze Fensterfronten, Flure und Bäder zu sanieren waren. Bestimmten Heimen fällt es zudem schwer, nachhaltige Reinigungserfolge zu erzielen.

In der Folge wurden jeweils Fristen zur Abstellung der Mängel im Prüfbericht gesetzt und unangemeldete Nachkontrollen durchgeführt, bis der Mangel abgestellt war.

Wie in den Vorjahren ist der **Fachkräftemangel** in einer Vielzahl von Pflegeheimen zu beklagen. Die Heimaufsicht hat durch - zum Teil monatliche - Kontrollen und ordnungsbehördliche Eilverfahren dafür gesorgt, dass die Vorgaben der SbStG-Durchführungsverordnung eingehalten werden. Dabei war zu beobachten, dass die Personaldefizite teilweise durch den Einsatz von bis zu 50 % Pflegekräften aus der Arbeitnehmerüberlassung kompensiert wurden.

Die Prüfungsergebnisse sind bezogen auf die **Arzneimittelversorgung** im Vergleich zu den Vorjahren fast unverändert; an diesem Prüfungspunkt sind die meisten Fehler in den Prüfungen festgestellt worden. Viele Fehler waren im Berichtszeitraum im Umgang mit Mehrdosisbehältern (fehlende Anbruchs- und Verfalldaten oder deren Überschreitung) zu beanstanden. Auch beim Richten der Medikamente und der Verblisterung waren vereinzelt Fehler festzustellen.

In den letzten beiden Jahren bezog sich wiederum ein Großteil der Beschwerden auf die **pflegerische Versorgung** der Bewohner:innen. Dabei waren die Beschwerden inhaltlich überwiegend begründet.

Vor allem mangelhafte Grundpflege, lückenhafte und teilweise fehlerhafte Risikoeinschätzung, ausbleibende Durchführung der prophylaktischen Maßnahmen mit teilweise gravierenden Schäden bei den Betroffenen waren zu konstatieren. Des Weiteren wurde oft die mangelhafte oder ausbleibende soziale **Betreuung und Beschäftigung** der Bewohner in den Einrichtungen moniert.

**Freiheitsentziehende Maßnahmen** wurden nur noch selten beanstandet. Dies kann nicht zuletzt auf die intensive Beratungsarbeit der Pflegefachkräfte der Heimaufsicht in den Einrichtungen zurückgeführt werden, die aufgrund der Mängel der vergangenen Jahre verstärkt durchgeführt wurde.

Nach Inkrafttreten der neuen Berichtspflicht gem. § 17 Abs. 2 SbStG im Mai 2022 wurden der Heimaufsicht bis zum Jahresende 2022 insgesamt 6 **besondere Vorkommnisse** von den Heimen gemeldet. Dabei ging es inhaltlich um fremdaggressive Übergriffe durch Bewohner:innen.

### **Neueröffnungen und Schließungen in 2021-2022:**

Im Berichtszeitraum wurden die Pflegeheime „Seniorenquartier Heiligenhafen“ und das „Seniorenzentrum Cismar- Landhaus Magnoliengarten“, die Eingliederungshilfeeinrichtung „Rosengarten“ als Außenwohngruppe des „Karl-Schütze-Heims“ in Neustadt und die anbieterverantwortete Wohn- und Pflegeform „Wohnpark Sielbeck“ neu errichtet.

Drei neue Tagespflegeeinrichtungen wurden gegründet:

„Seniorentagespflege ToHus“ in Hassendorf,  
„Tagespflege Neustadt“ am Lübschen Mühlenberg in Neustadt,  
„Tagespflege Ankerplatz II“ in Grömitz.

Vom Einrichtungsträger geschlossen wurden:

die „AMEOS Fachpflege Phase F“ in Middelburg,  
das „Alten- und Pflegeheim Drei Linden“ in Gleschendorf,  
die „MPO- Tagespflege“ in Heiligenhafen.

Anmerkung: Um die personellen Ressourcen der Heimaufsicht durch Reduzierung der Fahrzeiten effizienter zu nutzen, werden kleinere Teileinrichtungen desselben Heimträgers, die bislang einzeln geprüft wurden, nun in einer Prüfung zusammengefasst. Daher hat sich die Anzahl der zu prüfenden Heime reduziert (beispw. bei den EGH- Einrichtungen von 36 in 2021 auf 29 in 2022). Der Prüfaufwand vor Ort ist gleich geblieben.